

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes NRW
Herrn Minister Groschek
40190 Düsseldorf

Geschäftsstelle:
Abtstraße 21
50354 Hürth
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0
Durchw.: 02233 93245 - 638
Telefax: 02233 93245 - 7610
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

E-Mail: Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de

Datum: 28.August 2015

- per Mail -

**Referentenentwurf Landesbauordnung (BauO NRW)
hier: Stellungnahme des Lebenshilfe NRW e.V.**

Sehr geehrter Herr Minister Groschek,

wir bedanken uns zunächst für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung, zu dem Entwurf der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW), Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe NRW unterstützt das Bestreben des Ministeriums durch die Reform der Landesbauordnung dazu beizutragen, allen Menschen eine möglichst gleichberechtigte soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Erforderlich ist hierfür die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit baulicher Anlagen, Grundstücke und Einrichtungen für **alle** Menschen. Barrierefreiheit bedeutet daher mehr als rollstuhlgerecht. Die Landesbauordnung muss daher alle Behinderungen und Einschränkungen in den Blick nehmen. Insbesondere die Belange von Menschen mit kognitiven Einschränkungen dürfen dabei nicht vergessen werden. Menschen mit einer geistigen Behinderung bedürfen z.B. einfacher Darstellungen bzw. Hinweise in Leichter Sprache, damit bauliche Anlagen auch für sie barrierefrei sind. Zu den einzelnen Bestimmungen in dem Referentenentwurf merken wir wie folgt an:

§ 2 Begriffe

Abs. 11

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Definition der Barrierefreiheit an § 4 BGG NRW angeglichen wurde. Nicht erforderlich ist die ausdrückliche Erwähnung von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern. Entsprechend dem Verständnis von Inklusion als gesellschaftspolitische Aufgabe und in Anlehnung an § 4 BGG NRW müssen bauliche Anlagen für **alle Menschen** ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.

Nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sind alle Bedingungen so zu gestalten, dass alle Menschen, ob beeinträchtigt oder nicht, ohne besondere Anpassungsleistungen und ohne jede Diskriminierung zusammenleben können.

Die Barrierefreiheit darf zudem nicht auf „*bauliche Anlagen*“ beschränkt werden. Barrierefreiheit muss auch für Grundstücke und andere Anlagen und Einrichtungen i.S.v. § 1 BauO NRW gelten. Die barrierefreie Gestaltung sollte als grundlegende Zielsetzung ins Gesetz formuliert werden. Wir empfehlen daher, den Anwendungsbereich der Landesbauordnung wie folgt zu definieren:

„Alle in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Anlagen und Grundstücke müssen barrierefrei sein. Das ist der Fall, wenn sie für alle Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Für ungeeignet halten wir die Beschränkung auf die Zweckbestimmung. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass z.B. Räume wie Heizungskeller und Technikräume eines Hauses nicht barrierefrei sein müssen, da sie nur den Zweck haben, von bestimmten Menschen betreten zu werden. Dies träfe dann aber gleichermaßen bspw. auch auf Schulen zu, die auch den Zweck haben, nur von bestimmten Menschen wie Schülern und Lehrern betreten zu werden. Hierzu gehören spätestens seit dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auch Schüler mit Behinderung.

Die Formulierung „*ihrem Zweck entsprechend*“ in Abs. 11 sollte daher gestrichen werden.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Abs. 1, Abs. 3

Die Verpflichtung zur Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abs. 1, Satz 2 ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung müssen auch in Nordrhein-Westfalen endlich als technische Baubestimmungen baurechtlich eingeführt werden. Es bedarf daher eines Verweises auf die DIN 18040 – 1 und DIN 18040 – 2 (barrierefreies Bauen). Nur so ist sichergestellt, dass die dortigen Anforderungen an die Barrierefreiheit auch tatsächlich beachtet werden. Wir schlagen daher vor, Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die DIN zum barrierefreien Bauen in der jeweils gültigen Fassung.“

Zur Vermeidung weiterer Vollzugsdefizite bedarf es zudem einer gesetzlichen Bestimmung, die die Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch die Nichteinhaltung der DIN zum barrierefreien Bauen sanktioniert.

§ 37 Aufzüge

Abs. 6

Die Regelung in Abs. 6 wird ausnahmslos begrüßt. Die Verpflichtung zum Einbau einer ausreichenden Zahl von Aufzügen in Gebäuden mit nunmehr mehr als drei Geschossen wird automatisch dazu führen, dass mehr barrierefreie Wohnungen entstehen. Wir erlauben uns an der Stelle den Hinweis, dass nach den Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zukünftig bereits Gebäude mit zwei Geschossen mit einem Aufzug ausgestattet werden müssen (vgl. BWB, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2 – 2210 – 145/15 vom 27.03.2015, 3.1. Barrierefreiheit: „Einrichtungen mit mehreren Ebenen müssen mit einem Aufzug ausgestattet sein, der alle Ebenen verbindet“).

Das Wort „*stufenlos*“ in Satz 3 wurde konsequent und richtigerweise durch das Wort „*barrierefrei*“ ersetzt. Die Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf Personen, die in ihrer Mobilität beschränkt sind, sondern auch auf Personen mit Sinneseinschränkungen und kognitiven Einschränkungen. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind geeignete Vorkehrungen erforderlich, damit Aufzüge auch für diese Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, z.B. durch Hinweisschilder in Leichter Sprache und den Einsatz moderner Kommunikationssysteme. Die barrierefreie Erreich-

barkeit ist insoweit nicht ausreichend. Wir schlagen daher vor, § 37 Abs. 6, Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“

§ 48 Wohnungen

Abs. 2

Durch die Neuregelung wird die Zahl der barrierefreien Wohnungen insgesamt deutlich erhöht, was begrüßt wird. Dem Begriff „*Barrierefreiheit*“ ist immanent, dass die Wohnung uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss. Insoweit ist der Nebensatz *„aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“* zu streichen. Eine Unterscheidung von „barrierefrei“ und „rollstuhlgerecht“ ist nicht sachgerecht und wird dazu führen, dass die Anzahl von rollstuhlgerechten Wohnungen weiter eingeschränkt wird. Bereits heute besteht ein großer Mangel an rollstuhlgerechten Wohnungen. Auch aufgrund des demographischen Wandels wird der Bedarf an größeren, mit Rollatoren und Rollstühlen befahrbaren Wohnungen weiter zunehmen. Es empfiehlt sich daher eine Quotenregelung, die dem demographischen Wandel gerecht wird und in bestimmten Zeitintervallen evaluiert wird. Zu Ermittlung der Quote ist der tatsächliche Bedarf von barrierefreien Wohnungen zu ermitteln. Hierzu bedarf es einer verlässlichen Prognose. Wir empfehlen die Einholung eines entsprechenden Gutachtens.

Die in Satz 5 weiter vorgesehene Möglichkeit, in besonderen Fällen Abweichungen von den Anforderungen zuzulassen, erscheint sachgerecht. Zu wagen bleibt aber, wann ein *„unverhältnismäßiger Mehraufwand“* anzunehmen ist. Um den unbestimmten Rechtsbegriff bestimmbarer zu machen, empfehlen wir Beispiele zu benennen, wann ein *„unverhältnismäßiger Mehraufwand“* vorliegt. Es bietet sich aus unserer Sicht an, die ursprüngliche Formulierung in dem 2. Halbsatz *„insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern“* beizubehalten.

§ 53 Sonderbauten

Abs. 2, Nr. 17

Nicht nachvollziehbar ist, dass und welche Anforderungen an die Qualifikation von Unternehmerinnen und Unternehmer gestellt werden sollten. Dies bedarf einer Erläuterung.

Abs. 3, Nr. 9

Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sind nach Abs. 3, Nr. sog. „große Sonderbauten“, an die besondere bauliche Anforderungen gestellt werden können.

Wohngemeinschaften von alten, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen sind aus unserer Sicht keine Sonderbauten i.S.d. Bauordnungsrecht. Es handelt sich hier regelmäßig um reine Wohnnutzungen, auch wenn dort durch ambulante Pflege- und/oder Betreuungsdienste entsprechende Leistungen erbracht werden. Die Abgrenzung zwischen einer Einrichtung und einer Wohngemeinschaft sollte entsprechend den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) erfolgen. Wesentliches Abgrenzungskriterium zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung leben und gemeinsam den Haushalt führen. In den Wohngemeinschaften stehen regelmäßig eine selbstbestimmte Lebensführung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund. Die Abgrenzung erfolgte bisher anhand der Kriterien in der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungseinrichtungen vom 17.03.2011. Die als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassene Richtlinie hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aktuell sind Tendenzen einiger Unterer Bauaufsichtsämter zu erkennen, die Wohngemeinschaften danach grundsätzlich als Sonderbauten zu qualifizieren. Wir halten das für nicht sachgerecht und setzen uns für eine klare Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Wohngemeinschaften ein, damit der dringend benötigte Ausbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung nicht durch besondere bauordnungsrechtliche Anforderungen erschwert wird.

§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

Abs. 1

Wir begrüßen, dass bei öffentlich zugänglichen Gebäuden die Unterscheidung von Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienen und den übrigen Gebäudeteilen aufgehoben wurde und künftig alle Bereiche öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen barrierefrei sein müssen. Nicht konsequent ist hingegen, dass die Barrierefreiheit auf den „*erforderlichen Umfang*“ beschränkt ist. Auch der Verweis in der Gesetzesbegründung auf § 50 Abs. 2 Satz 3 MBO und die dort angeführ-

ten Beispiele sind nicht geeignet, den Umfang konkret auszugestalten. Die Passage „*in erforderlichem Umfang*“ ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 2

Es wird nicht konkretisiert, wann ein „*unverhältnismäßiger Aufwand*“ anzunehmen ist. Die Gesetzesbegründung sagt lediglich, dass die Verhältnismäßigkeit des Mehraufwandes durch einen Vergleich zwischen dem durch die Änderung bzw. Nutzungsänderung anfallendem Aufwand und dem Wert der beabsichtigten Nutzung bzw. der fortbestehenden Nutzung im geänderten Gebäude zu bemessen ist. Es sollte konkretisiert werden, ab welchen prozentualen Mehrkosten von einem unverhältnismäßigen Aufwand auszugehen ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit muss der konkrete Gebrauchsvorteil für Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigt werden.

Abs. 4

Wir begrüßen die in Abs. 4 aufgenommene Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Barrierefreiheit. Wir empfehlen jedoch die verpflichtende Vorlage eines nachprüfbaren Konzepts über die Barrierefreiheit **bereits vor Erteilung der Baugenehmigung** (und nicht erst bei Baubeginn), damit die Bauaufsichtsbehörden noch Eingriffsmöglichkeiten haben.

Unklar bleibt, über welche Qualifikation und Kompetenzen ein staatlich anerkannter Sachverständiger für Barrierefreiheit verfügen muss. Die Ausbildung zu einem Sachverständigen für Barrierefreiheit sollte in einer entsprechenden Rechtsverordnung detailliert geregelt sein.

§ 61 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Abs. 3

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Bauaufsichtsbehörden künftig auch regelmäßig die Kenntnisse und Erfahrungen anerkannter Sachverständiger für Barrierefreiheit. Wir schlagen vor, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen, insbesondere für die Prüfung von Brandschutzkonzepten **und Barrierefreiheit**, staatlich anerkannte Sachverständige heranziehen.“*

§ 68 Bescheinigung staatlich anerkannter Sachverständiger

Abs. 1

Aus gesetzessystematischer Sicht bietet es sich an, die in § 54 Abs. 4 statuierte Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit in § 68 aufzunehmen. Die Vorlage aller nach Abs. 1 erforderlichen Bescheinigungen sollte spätestens bei Baubeginn vorliegen.

§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

Abs. 6

Die Regelung wird begrüßt. Der Behindertenbeauftragte bzw. die örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung erhalten damit die Gelegenheit, Bauvorhaben auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu prüfen und bei Verstoß ggf. zu stoppen. Die mit der Abfassung der Stellungnahme befassten Stellen müssen bei ihrer Arbeit fachlich z.B. durch Bausachverständige unterstützt werden.

§ 85 Bußgeldvorschriften

In der Gesetzesbegründung wird festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit bis heute bei vielen Bauvorhaben bisher nicht bzw. nur unzureichend beachtet wurden und „*erhebliche Vollzugsdefizite*“ bestehen. Um dieser bedenklichen Praxis zu begegnen, muss die Nichtbeachtung der gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit bußgeldbewährt sein. Hierzu bedarf es der Schaffung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes in § 85.

Für Rückfragen steht Ihnen der Lebenshilfe NRW e.V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Frings
Landesgeschäftsführer